



GOODYEAR DUNLOP
GERMANY

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
Technik Training
Dunlopstrasse 7
42699 Solingen
Telefon
800 130 51 32

Telefax
0800 - 130 51 32

Mail: technik_training@goodyear-dunlop.com

Geschäftsführer

Jürgen Titz
Alexander Bleider
Evelyn Freitag
Annette Grams

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Unbedenklichkeitserklärung für
Reifenumrüstung zur Kasko

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Suzuki	WVCB	e4*0850*	GSF1200 / GSF 1200S GSF 1200A / GSF 1200SA	Serienfelge	Serienfelge

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart III
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax D218 N
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax D218 FN	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax D218 FN	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax D218 N
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Qualifier II

Auflagen: Die Profile Sportmax Roadsmart, Sportmax Roadsmart II und Sportmax Roadsmart III dürfen kombiniert werden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIG FÜR MOTORRADREIFEN: ZULEGEN

Die oben aufgeführten Reifenkombinationen setzen die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original